



Deutsche Sondengänger Union

Axel York Thiel von Kracht
Eppsteiner Strasse 15
61462 Königstein

Herrn

Minister Boris Rhein

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden

22. November 2015

Sehr geehrter Herr Minister Rhein,

die Deutsche Sondengänger Union (DSU) erlaubt sich, Ihnen im Rahmen des Novellierungsverfahrens des DSchG von Hessen ausführliche Änderungsvorschläge zu unterbreiten, die der Präzisierung des Ehrenamtes, der Vereinfachung des Gesetzes und schließlich der Stärkung des Denkmalschutzes dienen sollen. Sie führen zu klareren Strukturen und zu einer oft gewünschten Entbürokratisierung. Sie basieren auf jahrelangen praktischen Erfahrungen „an der Denkmalschutzfront“ und dem Austausch vieler denkmalschutzinteressierter Bürger.

Über uns: Die DSU ist die Schutzgemeinschaft der Sondengänger in Deutschland. Als mitgliedsstärkster Zusammenschluss setzt sich die DSU bundesweit für die Rechte der Sondengänger ein und fördert den Denkmalschutz des 21. Jahrhunderts. Neben Hobby-Schatzsuchern, ehrenamtlichen Sondengängern und Archäologen arbeiten auch Fachleute, Numismatiker, interessierte Bürger und Heimatforscher aktiv in der DSU mit. Wir regen folgende Änderungsvorschläge für die Novellierung des HDSchG an:

1. Ersatzlose Streichung des § 24 DSchG (Schatzregal):

Zu § 24 DSchG – Schatzregal

a) Das Schatzregal wurde als Dringlicher Gesetzentwurf (Drucksache 18/3479) der Fraktionen der CDU und der FDP am 14.12.2010 dem Plenum des Hessischen Landtages zur Behandlung vorgelegt. Begründet wurde diese Änderung des DSchG wie folgt:

„Mit der vorgesehenen Regelung eines sog. „Schatzregals“ soll gewährleistet werden, dass bewegliche Bodendenkmäler der Öffentlichkeit bzw. der wissenschaftlichen Forschung und Präsentation nicht verloren gehen: Das Land soll mit der Entdeckung beweglicher Bodendenkmäler, deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, daran Eigentum erwerben. Eine derartige Regelung schafft rechtliche Klarheit und umgeht eine zeit- und kostenaufwendige „Auslösung“ von Gegenständen.

Sie reduziert nicht zuletzt die Attraktivität ungenehmigter Raubgrabungen und ist daher aus denkmalschutzfachlicher Sicht sinnvoll.“

b) Bezüglich der Kleinen Anfrage der Abg. Beer (FDP) vom 09.09.2014 betreffend Schatzregal teilten Sie als Minister für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben (Drucksache: 19/816) vom 23.10.2014 folgendes mit:

„Seit der Einführung der gesetzlichen Regelung wurden bei einem Bodendenkmal die Funde nach einer rechtswidrigen Fundbergung gem. § 24 Abs. 3 HDSchG für das Land Hessen vereinnahmt, die Funde gingen auch in das Eigentum des Landes Hessen über.“

Das bedeutet, dass in ganz Hessen in über 4 Jahren seit der Neufassung des § 24 im Hessischen Denkmalschutzgesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 291) lediglich **ein einziges Bodendenkmal** von hervorragendem wissenschaftlichen Wert oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt gemeldet wurde. Das Schatzregal kam nur einmal in dieser langen Zeitspanne zur Anwendung!

Außer diesem einzigen vereinnahmten Fund wurde somit kein einziges Bodendenkmal mehr gemeldet - weder nach rechtswidrigen Fundbergungen, staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten. **Fast vier-einhalb Jahre Schatzregal und keine einzige Fundmeldung!**

Seit der Einführung des Schatzregals verschwinden jeden Tag wertvolle und wichtige Funde in privaten Schubladen oder werden verkauft, zum Teil ins Ausland! **Ein unwiederbringlicher Verlust unserer Kultur! Das Schatzregal konnte als ineffektives, realitätsfremdes, bürgerfeindliches und denkmalschutzbeeinträchtigendes Anhängsel ausufernder Regulierungswut enttarnt werden!**

c) Als Ergebnis des § 24 DSchG Schatzregal hat in Hessen der selbsternannte „Raubgräberjäger“ des LKA Hessen, KHK Laufer, unzählige Ermittlungsverfahren mit Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen gegen Sammler und Sondengänger beantragt und selbst durchgeführt. Nach unseren Informationen wurde **kein einziger** der von ihm beschuldigten nach dem HDSchG verurteilt. Die Kosten der Ermittlungen nebst Schadenersatzforderungen in Millionenhöhe zahlte der Steuerzahler.

Herr Rhein, Sie haben jetzt die einmalige Möglichkeit, dieses unsinnige Schatzregal - Enteignungs-Gesetz zu streichen. Es gibt andere sinnvollere Möglichkeiten, zu Fundmeldungen durch ehrliche Finder zu kommen. Wie der renommierte Archäologe Prof. Raimund Karl bereits nach seiner Umfrage „Meinungsbilder zum „Barbarenschatz“-Urteil - Bericht und Analyse einer Umfrage, März 2015“ treffend feststellte:

„Dies lässt darauf schließen, dass, mit der richtigen Motivation, die überwiegende Mehrheit aller ‚vorsätzlich‘ archäologische Funde entdeckenden BürgerInnen dazu bewegt werden könnten ihre Funde auch tatsächlich den zuständigen Behörden zu melden.

Dass es auch tatsächlich funktionieren kann, einen bedeutenden Anteil der archäologieinteressierten Laien – inklusive Metallsuchern ohne NFG – dazu zu bewegen ihre Funde freiwillig den zuständigen Behörden zu melden, zeigt das Beispiel England und Wales mit dem dort bestehenden, weitgehend freiwilligen, Fundmeldesystem, dem Portable Antiquities Scheme (PAS, <http://www.finds.org.uk>, abgerufen 24.3.2015). Das PAS erhält alljährlich freiwillige Fundmeldungen von etwa 6.000-7.000 Laien, darunter jährlich etwa 4.500 Metallsucher ohne NFG (PAS 2013). Vergleicht man das mit den Schätzwerten von Suzie Thomas (2011, 59) von ca. 12.000-14.000 Personen für die Anzahl der Metallsucher in England und Wales,

dann bedeutet das, dass wohl irgendwo zwischen ca. 33% und eventuell bis zu über 50% der englischen und walisischen Metallsucher ihre Funde dem PAS melden (auf den höheren Wert von potentiell über 50% kommt man, wenn man berücksichtigt, dass nicht jedes Jahr die gleichen Metallsucher ihre Funde melden, sondern oftmals Metallsucher oder ganze Metallsucherclubs Funde, die sich über mehrere Jahre angesammelt haben, auf einmal melden, siehe dazu z.B. PAS 2008, 33).

Das bedeutet, dass, selbst wenn man davon ausgeht, dass zahlreiche Metallsucher ohne NFG in der Praxis zu bequem sein könnten sich die Mühe von Fundmeldungen auch tatsächlich anzutun, selbst wenn sie Fundmeldungen nicht prinzipiell verweigern, etwa ein Drittel bis über die Hälfte der Metallsucher ohne NFG wohl auch im deutschen Sprachraum dazu bewegt werden könnten ihre Funde den zuständigen Behörden zu melden – und das sind entsprechend der besten derzeitigen Schätzwerte dann immerhin irgendwo zwischen 20.000 und potentiell bis zu deutlich über 30.000 Personen. Es bestünde hier also ein durchaus großes Potential für die archäologische Landesaufnahme Informationen zu gewinnen, die ansonsten tatsächlich unbekannterweise in irgendwelchen privaten Schubladen oder Lagerkisten verschwinden.

Alles, was man dafür tun müsste, ist den Metallsuchern ohne NFG entsprechende Anreize zu bieten, damit sie ihre Funde auch tatsächlich melden. Und das muss, wie ebenfalls das englische und walisische Beispiel zeigt, keineswegs eine erkleckliche finanzielle Belohnung für jeden Fund sein, den sie melden, sondern kann auch nur der Rückgriff auf die hadrianische Teilungsregel bei Bestehen eines kleinen Schatzregals mit Entschädigung des Finders bis zum halben wirtschaftlichen Wert des Fundes sein. Und ja, das würde einiges an Geld kosten, wenn jemand wie Herr C. (Finder des Barbarenschatzes) wirklich auch wirtschaftlich wertvolle Funde macht, aber würde die Archäologie und die deutschsprachigen Länder (die reicher und nicht etwa ärmer sind als Großbritannien, wenn auch nicht viel) sicherlich auch nicht ruinieren.“

Auf Ihren Vorschlag setzen wir uns gerne mit den zuständigen Landesämtern zusammen um eine für alle Parteien fruchtbare Lösung zu finden. Erste Gespräche über eine faire Zusammenarbeit haben wir im November 2015 bereits mit der hessenArchäologie geführt. Hierzu schlagen wir vor, das nicht bewährte Schatzregal vollständig zu streichen und die Meldepflicht mit einer Ankaufmöglichkeit des Landes Hessens zu verknüpfen. Dieser Vorschlag wird im nächsten Abschnitt behandelt.

2. Zu § 20 DSchG – Funde

Der § 20 wird neu gefasst und enthält zukünftig einen Anreiz für Finder und das Land, der Meldepflicht nachzukommen und diese zu belohnen, sodass beide Seite profitieren werden und der Denkmalschutz deutlich gestärkt wird.

§ 20 Entdeckung eines Bodendenkmals

(1) Wer Bodendenkmäler entdeckt, hat dies innerhalb von zwei Wochen der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.

(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist. Die Anzeige des einen entbindet die anderen Personen von dieser Pflicht.

(3) Der Fund und, soweit möglich, die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und, soweit möglich, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Erhaltung und der Schutz des Fundes kann auch abseits der Fundstelle erfolgen. § 16 wird insoweit eingeschränkt, dass ein Kulturdenkmal an einen anderen Ort verbracht werden darf. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn ihre Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

(4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung für höchstens vier Wochen nach Anzeige in Besitz zu nehmen. Der Fund ist anschließend dem Finder ausgewertet zu übergeben.

(5) Abweichend zu (4) kann ein Bodendenkmal, das einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzt, vom Eigentümer gemäß §984 BGB durch das Land Hessen zum Verkehrswert aufgekauft werden. Bei allen anderen Bodendenkmälern hat das Land Hessen die Möglichkeit, ein Ankaufsgebot zum Verkehrswert abzugeben, welches jedoch durch den Eigentümer nicht angenommen werden muss.

(6) Wer seiner Anzeigepflicht nachkommt, kann nicht nach § 21 geahndet werden. (Bei Einführung des neuen § 21, siehe nachfolgenden Abschnitt „3“, würde (6) lauten: Von einer Ahndung der Person nach § 21, die ihrer Anzeigepflicht nachkommt, kann unter Abwägung des Einzelfalls abgesehen werden).

§ 20 wird so gefasst, dass jeder Finder eines Bodendenkmals einen Anreiz hat, dieses wahrheitsgemäß zu melden. Stichwort: Fundtourismus. Wer ein Bodendenkmal findet, und dies innerhalb klarer Fristen meldet, erhält dieses wissenschaftlich ausgewertet zurück. Gleichzeitig wird die Grauzone „Zufallsfunde“ und „Nachforschungen mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken“ für beide Seiten entschärft. Nachforschungen nach Schätzen gemäß §984 sind nicht verboten. Nur Nachforschungen mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung. Mit dieser nebulösen Formulierung soll der neue § 20 aufräumen, und Ehrlichkeit und Transparenz für beide Seiten fördern. Das Land erhält bei wissenschaftlich hervorragenden Funden von Bodendenkmälern die Möglichkeit, dieses verpflichtend aufzukaufen. Bei allen anderen Funden von Bodendenkmälern erhält es zumindest die Möglichkeit, diese aufzukaufen. § 25 (1) Nr. 2 entfällt hierfür. In jedem Fall steigt für beide Seiten der Erkenntnisgewinn zu Bodendenkmälern und ihrer Lage und ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung des Denkmalschutzes und zur Kartierung sämtlicher Kulturdenkmäler in Hessen. Hessen nimmt insoweit eine Vorreiterrolle ein, da es fortan nicht mehr auf Gängelung, wie in bisher 15 von 16 Bundesländern, setzt, sondern auf Ehrlichkeit und eine engagierte Meldepflicht. Sollte dies von Erfolg gekrönt sein, können andere Bundesländer dieses „Hessische Modell“ übernehmen.

3. Zu § 21 DSchG – Nachforschungen

Streichen: „Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde. § 20 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

Ersetzen: „**Auf Flächen, die als Kulturdenkmal oder als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen sind**, bedürfen Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, der Genehmigung des Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.“

Begründung: Die unscharfe Formulierung des „Nachforschens nach Bodendenkmälern“ war nicht praxistauglich. Nach unserem Kenntnisstand wurde keine Person wegen „ungenehmigter Nachforschungen“, sondern wegen Zerstörung bzw. Unterschlagung von Kulturdenkmälern bestraft. Das „Nachforschen nach Bodendenkmälern“ kann realistisch betrachtet nur auf **denkmalschutzrechtlich geschützten Flächen** geahndet werden. Dies sind Flächen, **die als Kulturdenkmäler und als Grabungsschutzgebiete ausgewiesen** sind. Nur hier ist mit einer nachvollziehbaren Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, Bodendenkmäler zu entdecken.

Auf anderen Flächen, die das Denkmalamt **nicht für schützenswürdig** hält, kann auch der Laie keine Annahme treffen, Bodendenkmäler zu entdecken. Ahndungen wegen nicht genehmigter Nachforschungen nach Bodendenkmälern können und dürfen nur für Flächen vorgesehen sein, **die unter Denkmalschutz stehen**. So werden auch Flächen, die bislang nicht unter Denkmalschutz stehen, durch die neue Meldepflicht des § 20 bekannt und können in der Folge geschützt werden. Dann dürfte auf diesen Flächen zukünftig nur noch mit Genehmigung nach Bodendenkmälern geforscht werden. Das Land Hessen hat hierbei die Möglichkeit, **ständig neue Gebiete als Kulturdenkmal bzw. Grabungsschutzgebiet zu erfassen und dadurch zu schützen**, solange diese nachweisbar denkmalschutzrechtlich schützenswert sind. Diese Präzisierung erlaubt es, **klarer und punktueller** den Tatbestand der ungenehmigten Nachforschung nach Bodendenkmälern zu verfolgen. Gleichzeitig trägt es dem neu gefassten § 20 Rechnung, Fundehrllichkeit und Meldepflicht zu stärken.

Bürger, die z.B. abseits von denkmalschutzrechtlich geschützten Flächen nach Meteoriten oder DM-Münzen mit einem Metalldetektor suchen, und dabei ein Bodendenkmal von hervorragend wissenschaftlicher Bedeutung finden, werden dieses entsprechend des neu gefassten § 20 melden, da sie keine Repressalien und Ahndungen fürchten müssen, sondern sie vielmehr eine Belohnung erwartet, sollte das Land Hessen das Bodendenkmal aufkaufen wollen.

All dies stärkt das höchste Ziel des Denkmalschutzes, sämtliche Kulturdenkmäler zu erfassen und zu schützen. Gleichzeitig können ausgesuchte und vertrauensvolle Bürger für **die sensiblen Flächen von Kulturdenkmälern und Grabungsschutzgebieten** engagiert werden. Diese dürfen dann, nach Genehmigung, auf diesen Flächen nach Bodendenkmälern forschen. Dies scheint beispielsweise **bei Ackerflächen angebracht**, die mehrmals im Jahr durchgepflügt werden. Ein solches Kulturdenkmal wäre dem Pflug und Umwelteinflüssen schutzlos ausgeliefert. Mit Genehmigung und unter ständiger Rücksprache mit dem Denkmalamt kann so diese Stelle erforscht und wichtige Erkenntnisse, die im Laufe der Zeit verloren gingen, gerettet werden. Für Kulturdenkmäler im Wald, wie z. B. einen intakten Grabhügel, sollte kein Bodeneingriff im Rahmen einer Nachforschung erfolgen. Diese Einzelheiten wären zwischen Nachforschendem und Denkmalamt abzuklären.

4. Zu § 19 DSchG – Bodendenkmäler

Streichen: „Bodendenkmäler im Sinne der folgenden Bestimmungen sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens handelt, die aus Epochen und Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind. Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.“

Ersetzen: „Bodendenkmäler im Sinne der folgenden Bestimmungen sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, **Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht**, und die aus Epochen und Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind. Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.“ Die vorherige Definition eines Bodendenkmals ist viel zu schwammig. Was sind „Epochen und Kulturen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind“? Ist der Überrest einer Pflanze aus der napoleonischen Epoche ein Bodendenkmal? Ist die Spur eines Pferdehaars aus dem 30 Jährigen Krieg ein Bodendenkmal? Es müssen klare Gründe für ein öffentliches Interesse benannt werden, wie dies auch in anderen Denkmalschutzgesetzen der Fall ist. Ansonsten sind der Spekulation, ob eine Sache ein Bodendenkmal ist, Tür und Tor geöffnet und im Zweifel werden diese nicht gemeldet. Erforderlich sind klare Leitplanken, wann ein Objekt ein Bodendenkmal ist, und wann es keines ist.

5. Zusammenlegung der §§ 9, 10 DSchG – Kulturdenkmäler, Denkmalsbuch

Diese Paragraphen werden in einem § 9 neu gefasst und klarer ausgerichtet. § 10 entfällt. Kulturdenkmäler müssen veröffentlicht werden, damit diese jedermann respektieren und sich niemand darauf berufen kann, unwissentlich auf einem Kulturdenkmal gegraben zu haben.

§ 9

(1) Unbewegliche Kulturdenkmäler und Grabungsschutzgebiete werden innerhalb einer Woche nach Kenntnis der Denkmalbehörde nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalsbuch) aufgenommen. Unbewegliche Kulturdenkmäler und Grabungsschutzgebiete werden in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoPortal Hessen) digital veröffentlicht. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmäler ist nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalsbuch eingetragen sind; der Schutz verfällt temporär, wenn das unbewegliche Kulturdenkmal nicht innerhalb einer Woche nach Kenntnis in das Denkmalsbuch aufgenommen wurde.

(2) Bewegliche Kulturdenkmäler sind in das Denkmalsbuch einzutragen, wenn es sich bei ihnen

1. um Zubehör eines Baudenkmals handelt, das mit der Hauptsache aus künstlerischen, geschichtlichen oder sonstigen Gründen eine Einheit bildet, oder
2. um Gegenstände der bildenden Kunst handelt, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und deren Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt.

- (3) Von der Eintragung beweglicher Kulturdenkmäler sind Gegenstände ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden. Die Denkmalfachbehörde soll von der Eintragung von Gegenständen in anderen Sammlungen, soweit diese fachlich betreut werden, Abstand nehmen.
- (4) Das Denkmalsbuch wird von der Denkmalfachbehörde geführt. Die Eintragung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Kulturdenkmals, die Gemeinde, in der das Denkmal gelegen ist, sowie der Beirat nach § 3 Abs. 3.
- (5) Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (6) Eintragungen erfolgen im Benehmen mit der Gemeinde.
- (7) Eigentümer sollen von der Eintragung unterrichtet werden. Die Unterrichtung kann bei Gesamtanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen erfolgen.
- (8) Vor der Eintragung beweglicher Kulturdenkmäler sind die Eigentümer zu hören und von deren Vollzug unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmalsbuch. Gleichzeitig veröffentlicht das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst das Denkmalsbuch elektronisch. Die Einsicht in das Denkmalsbuch und seine Auszüge ist jedermann gestattet. Die Daten des Denkmalsbuches werden über geeignete, öffentlich verfügbare Telekommunikationsmittel bereitgestellt und als Karte im GeoPortal Hessen veröffentlicht.**

§ 9 wird dem digitalen Zeitalter angepasst. Andere Bundesländer sind hier bereits weiter, z.B. Bayern: <http://www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/denkmal>. Auf analogen Karteikarten erfasste Kulturdenkmäler müssen digitalisiert werden.

Informationen müssen heute überall und von jedem Bürger erreichbar sein. Gleichzeitig muss jeder Bürger sehen können, wo denkmalschutzrechtlich geschützte Flächen liegen, um diese überhaupt respektieren zu können. Die Denkmalämter werden verpflichtet, unverzüglich sämtliche bekannten unbeweglichen Kulturdenkmäler und Grabungsschutzgebiete in das Denkmalsbuch und in die Karte des GeoPortal Hessen einzutragen. Kommen Diese der Eintragungspflicht nicht nach, so kann dies dem Bürger nicht nachteilig ausgelegt werden. Wenn ein Bürger nicht weiß, dass an der Stelle ein unbewegliches Kulturdenkmal liegt, und er dies auch durch das Denkmalsbuch nicht erfährt, so kann ihm das nicht zu Lasten gelegt werden. Hier sind die Denkmalämter in der Verantwortung, zeitnah ihrer Veröffentlichungspflicht nachzukommen und Kulturdenkmäler zu schützen.

6. Fazit

Summa summarum stellt die Deutsche Sondengänger Union fest, dass jetzt genau die richtige Zeit ist, die Weichen für die Zukunft des Denkmalschutzes zu stellen. Erst nach Streichung des Schatzregals, weiteren denkmalschutzfördernden und transparenten Maßnahmen werden die BürgerInnen das Vertrauen in den Denkmalschutz zurückgewinnen. Zuviel „Miteinander“ wurde durch übereifrige Polizeibeamte und deren Helfershelfer rechtswidrig zerstört. Nachfolgenden Generationen kann nur durch eine faire Zusammenarbeit der Wert archäologischer Arbeit vermittelt werden.

Immerhin sollen diese ja auch Landesarchäologie, Grabungen, Pflege der Bodendenkmäler, Restaurierung der Funde, Museen und vieles mehr durch ihre Beiträge zukünftig mitfinanzieren.

Die DSU appelliert daher an die Landesregierung, die Streichung des § 24 DSchG, sowie die oben genannten Vorschläge in den Gesetzentwurf zum Denkmalschutzgesetz aufzunehmen. Mit unseren 5 Punkten kann das Land Hessen deutschlandweit eine Vorreiterrolle einnehmen, und in der Folge innovativen und zeitgemäßen Denkmalschutz betreiben.

Wir hoffen, unsere Hinweise und Empfehlungen unterstützen Sie bei der Novellierung des DSchG! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Präsident

Eppsteiner Str.15 61462 Königstein Tel.: 06174 930303 info@dso-online.de www.dso-online.de

DEUTSCHE SONDENGÄNGER UNION